

## CHILE

### **Kontrollfreier Beschluss 234/2010. Festlegung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen für Miniknollen von Kartoffeln (*Solanum tuberosum*) für die Vermehrung mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

(Resolucion Exenta N°: 234/2010. Establece requisitos fitosanitarios de importacion para mini tuberculos de papa (*Solanum tuberosum*) destinados a la propagacion, procedentes de los Estados Miembros de la Comunidad Europea.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl>

Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit. 23.08.2017.

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT  
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT  
NATIONALE DIREKTION**

**Kontrollfreier Beschluss 234/2010. Festlegung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen für Miniknollen von Kartoffeln (*Solanum tuberosum*) für die Vermehrung mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

**SANTIAGO, 16.01.2010**

**UNTER BERÜCKSICHTIGUNG: ...**

**IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE: ...**

**WURDE FOLGENDER BESCHLUSS ANGENOMMEN:**

1. Für die Einfuhr von Miniknollen von Kartoffeln (*Solanum tuberosum*), die für die Vermehrung bestimmt sind, liegt ein Beschluss des Amtes für Land- und Viehwirtschaft vor, der nach einem Audit des Produktionsverfahrens, das durch die Bediensteten des Amtes im Produktionsbetrieb im Ursprungsland durchgeführt wird, gefasst wird.
2. Die Miniknollen von Kartoffeln stammen aus einem von folgenden Produktionsbetrieben: Genbanken, Erhaltungs- oder Vermehrungsbetriebe, die unter der Aufsicht der amtlichen Pflanzengesundheitsbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft stehen.
3. Für die Bewertung des Produktionsverfahrens vor Ort stellen diejenigen, die Miniknollen von Kartoffeln für die Vermehrung nach Chile ausführen möchten, über die nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des ausführenden Mitgliedstaates einen schriftlichen Antrag an die Division de Proteccion Agricola y Forestal del Servicio Agricola y Ganadero, der auch Angaben zu Produktionsstätten und –verfahren für die Miniknollen von Kartoffeln enthält.

4. Die Sendung ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der NPPO des ausführenden Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt wurde und in dem die Einhaltung der zusätzlichen Erklärungen und/oder Quarantänebehandlungen gemäß kontrollfreiem Beschluss des Amtes für Land- und Viehwirtschaft bestätigt wird.
5. Jede Partie wird an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterzogen.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

**VICTOR VENEGAS VENEGAS**  
**NATIONALER DIREKTOR**  
**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT**